

Beschlussvorlage

Federführende Stelle: BM Sachbearbeitung: Podachmann	Drucksache Nr.: 9/2022 Az.:
---	--------------------------------

An der Vorlagenerstellung beteiligte Stellen

Dezernat I	Dezernat II	Dezernat III			
------------	-------------	--------------	--	--	--

Beratungsfolge	Termin	Beratung	Kennung	Abstimmung
Vorlagenkonferenz	19.01.2022	vorberatend	nichtöffentlich	Freigabe
Vorlagenkonferenz	06.04.2022	vorberatend	nichtöffentlich	Freigabe
Vorlagenkonferenz	25.05.2022	vorberatend	nichtöffentlich	Freigabe
Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung	22.06.2022	beschließend	nichtöffentlich	Einstimmig
Ausschuss für Soziales, Schulen und Sport	29.06.2022	beschließend	nichtöffentlich	Einstimmig
Gemeinderat	18.07.2022	beschließend	öffentlich	

Betreff:

Unterstützung von inklusionsfördernder Arbeit durch die Stadtverwaltung

Beschlussvorschlag:

1. Eine verstärkte Inanspruchnahme von Angeboten von Inklusionsbetrieben wird im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten angestrebt. Die gesetzlichen Regelungen zur Bevorzugung von Bewerbern sind dabei zu beachten.
2. Unternehmen mit sozialem Hintergrund, **die nicht unter die Regelungen der bevorzugten Bewerbern fallen**, sind regelmäßig bei Vergabeverfahren einzubeziehen. Über die Umsetzung wird von den Abteilungen der Dezernate in einem Jahr Bericht erstattet.
3. Abteilungen, die bis jetzt noch wenig bis keine inklusionsfördernde Aufträge vergeben haben, sollen Vorschläge unterbreiten, im Rahmen welcher ihrer Aufgaben dies geschehen könnte.

Zusammenfassende Begründung:

Förderung von Inklusion von Menschen mit Behinderungen hat einen hohen Stellenwert in unserer sozial geprägten Gesellschaft. Inklusion ist, wenn jeder die Chance auf Teilhabe am Arbeitsleben und damit am Alltagsleben hat. Neben Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes spielen Inklusionsbetriebe, bspw. anerkannte Werkstätten und andere soziale Einrichtungen, bei der Inklusion von Menschen mit Behinderungen eine wichtige Rolle, indem sie neben einer geschützten Arbeitsumgebung auch besondere Unterstützung, Förderung und Hilfestellung für diese Personengruppen anbieten, um sie in die alltäglichen Arbeitskreisläufe einzubinden. Um die Förderung von Inklusionsbetrieben und damit die Inklusion an sich zu ermöglichen, sieht der Gesetzgeber innerhalb des Vergaberechts Spielräume vor, die Anreize bieten, vermeintliche Nachteile in Kauf zu nehmen.

Das Ziel dieser Vorlage ist es aufzuzeigen, inwiefern die Stadt Lahr aktuell bei Dienstleistungen und Produkten Externer bereits auf Inklusionsbetriebe und Betriebe mit sozialem Hintergrund zurückgreift und anzuregen, zukünftig diesen Betrieben mehr Relevanz beizumessen und nach Möglichkeit mehr Aufträge zu vergeben.

Sachdarstellung

Das Dezernat I und die Abteilungen des Dezernats II und III sowie der BGL wurden um Auskunft gebeten, in welchen Bereichen sie bereits Waren und Dienstleistungen von Inklusionsbetrieben und Betrieben mit sozialem Hintergrund bezogen haben. Die Rückmeldungen lassen sich zusammenfassend wie folgt darstellen:

Die Abteilung Ratsarbeit, Marketing und Internationales des Dezernats I betreibt eine Kooperation mit Werkstätten für Menschen mit Behinderung. Hierbei werden Kugelschreiber, Holzbrettchen und Filzuntersetzer erstanden. Würden neue Produkte geplant, gehe man aktiv auf entsprechende Einrichtungen zu. Die Abteilung Personal und Organisation begrüßt generell den Vorschlag einer verstärkten Auftragsvergabe an Inklusionsbetriebe und weist darauf hin, dass Rechnungen dieser Betriebe von der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe abgesetzt werden können.

Im Dezernat II wurden ebenfalls bereits Inklusionsbetriebe in Anspruch genommen, z. B. bei der Erweiterung des Interkulturellen Gartens.

Im Dezernat III werden in der Abteilung Öffentliches Grün und Umwelt (602) Projekte regelmäßig auf Leistungsbestandteile, welche für eine Vergabe an Inklusionsbetriebe geeignet sind, untersucht. So finden regelmäßige Vergaben kleinerer, geeigneter Projekte statt, zuletzt als Teilleistung bei der Sanierung der Laufbahn Dammenmühle oder bei der Betreuung der Pedelecs.

Beim BGL wurden ebenfalls bereits Inklusionsbetriebe in Anspruch genommen, z. B. bei der Fertigung von Grabkreuzen. Auch im Bereich Grünpflege wurden mit Inklusionsbetrieben Projekte abgeschlossen.

In der Abteilung Tiefbau (605) wurden bisher keine Inklusionsbetriebe eingesetzt. Einsatzmöglichkeiten sehe man hier allenfalls für Baumfällarbeiten.

Hinsichtlich der Einsatzmöglichkeiten im Grünbereich lässt sich für 602, 605 und BGL allgemeingeltend sagen, dass das Leistungsspektrum der Inklusionsbetriebe überwiegend auf einfache manuelle Arbeiten ohne größeren Maschineneinsatz beschränkt ist, was es bei der Auswahl zu einer geeigneten Leistungsvergabe zu beachten gilt. Eine Beauftragung ist hier vor allem unter einem sozialen Aspekt zu sehen und zu praktizieren.

In der Abteilung Gebäudemanagement (603) kamen bei regulären Vergabeverfahren z.B. bei den Rohbauarbeiten der Bewirtungserweiterung im Hallensportzentrum oder bei den Schreinerarbeiten der Sporthalle+ Inklusionsbetriebe und Betriebe mit sozialem Hintergrund zum Zuge. Für Wohnungsentrümpelungen wurden ebenfalls bereits Betriebe mit sozialem Hintergrund beauftragt. Derartige Leistungen können ohne großes Vergabeverfahren beauftragt werden. Ebenso die Lieferung von z.B. Tüchern oder Bürsten im Bereich des Gebäudeservice.

Die Vergabestelle der Stadt (622) weist regelmäßig auf die Möglichkeiten der Bevorzugung von Inklusionsbetrieben bei Vergabeverfahren hin. Die Dienstanweisung Vergabe enthält hierzu einen entsprechenden Passus. Die fachliche Beurteilung, ob ein Inklusionsbetrieb für die Auftragserfüllung geeignet ist, obliegt den Facheinheiten.

Die gesetzliche Regelung zur Bevorzugung von Bewerbern bestimmt die Art der Bevorzugung bei der Auftragsvergabe hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und des heranzuziehenden Preises mit einem Abschlag von bis zu 15 %. Zu Bevorzugten Bewerbern zählen anerkannte Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und ähnliche soziale Unternehmen. Voraussetzung für ein privilegiertes Unternehmen ist, dass mindestens 30 % der in den Werkstätten oder Unternehmen beschäftigten Menschen mit Behinderungen oder benachteiligte Personen sind. Eine Bevorzugung von Unternehmen mit sozialem Hintergrund sieht der Gesetzgeber zwar nicht vor, aus sozialen Aspekten gebietet es sich jedoch, diese Firmen regelmäßig im Vergabeverfahren miteinzubeziehen.

Zielsetzung:

Durch verstärkte Auftragsvergabe an Inklusionsbetriebe und Unternehmen mit sozialem Hintergrund wird die Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben und deren Eingliederung unterstützt. Mit jedem Auftrag erhöht man außerdem die Sichtbarkeit und Relevanz dieser Betriebe und ihrer Mitarbeiter. Dies wirkt sich in Verbindung mit verstärkter Öffentlichkeitsarbeit auch positiv auf die Vorbildwirkung der Stadt Lahr aus. Eine Ausweitung der Aufträge, u. a. auf weitere Abteilungen, ist anzustreben.

Maßnahmen:

Mit der konsequenten Anwendung des BevorzugtenVwV innerhalb der Stadtverwaltung sollen sich gegebenenfalls künftig mehr Einsatzmöglichkeiten für Inklusionsbetriebe ergeben. Dabei werden Mehrkosten von bis zu 15 % gegenüber Anbietern, die keine Inklusionsbetriebe sind, akzeptiert.

Die auftragvergebenden Facheinheiten stimmen mit der Pressestelle ab, ob eine Auftragsvergabe an einen Inklusionsbetrieb Gegenstand einer Pressemitteilung werden soll.

Zur Eigenrecherche von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen kann folgender Link genutzt werden: <https://www.rehadat-wfbm.de/werkstaetten-finden>.

Unternehmen mit sozialem Hintergrund werden bei Vergabeverfahren gezielt regelmäßig miteinbezogen und zu Angebotsabgabe aufgefordert. Zu solchen gehören beispielsweise die ortsansässigen Firmen Integra Lahr, NAI-Neue Arbeit Inklusiv, NAL – Neue Arbeit Lahr, R'elan gGmbH, und Afög Ortenau.

Es soll generell eine Klarstellung im Hinblick auf stete Beteiligung der Firmen, Beteiligung bei bestimmten Vergaben und/oder bevorzugte Vergaben bei bestimmten Aufgaben und freien Vergabe bei bestimmten Aufgaben geben.

Zusätzliche und alternative Möglichkeiten einer verstärkten Einbindung inklusionsfördernder Arbeit sollen von den Abteilungen entwickelt werden.

Erwartete finanzielle und personelle Auswirkungen:

Die Maßnahme hat keine finanziellen oder personellen (i.S.v. Personalmehrbedarf) Auswirkungen

Die finanziellen/personellen Auswirkungen können aufgrund ihrer Komplexität nicht sinnvoll in der Übersichtstabelle dargestellt werden und sind daher in der Sachdarstellung oder als Anlage beigefügt

Die einmaligen (Investitions-)Kosten betragen weniger als 50.000 EUR und die dauerhaft entstehenden Folgekosten inklusive der Personalmehrkosten betragen jährlich weniger als 20.000 EUR

Die einmaligen (Investitions-)Kosten betragen mehr als 50.000 Euro und/oder die dauerhaft entstehenden Folgekosten inklusive der Personalmehrkosten betragen jährlich mehr als 20.000 Euro

Begründung:

Die Teilhabe am Arbeitsleben spielt für Menschen mit Behinderung eine ebenso große Rolle wie für alle Menschen. Sie ist eine zentrale Voraussetzung sozialer Anerkennung und damit für Selbstwert, persönliche Identität und gesellschaftliche Teilhabe maßgeblich. Über die täglichen Kontakte wirkt eine Arbeit außerdem der Gefahr einer sozialen Isolierung entgegen.

Im geschützten Rahmen von Inklusionsbetrieben wird Menschen mit Behinderung ein niederschwelliger Einstieg in das Arbeitsleben möglich gemacht. Inklusionsbetriebe können darüber hinaus den Übergang in den allgemeinen Arbeitsmarkt fördern und somit als „Sprungbrett“ dienen.

Als Unternehmen mit sozialer Verantwortung sichern Inklusionsbetriebe die berufliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und behaupten sich dabei gleichzeitig im freien Wettbewerb. Weil der Integrationsauftrag im

Vordergrund steht, fällt es diesen Unternehmen oft schwer, sich unter normalen Marktbedingungen im Wettbewerb um das wirtschaftlichste Angebot durchzusetzen.

Die Stadt Lahr sollte die Inklusionsbetriebe nach Möglichkeit mit mehr Aufträgen unterstützen. Gesetzlich sind öffentliche Auftraggeber ohnehin dazu verpflichtet, Aufträge, die von Werkstätten, Blindenwerkstätten und Inklusionsbetrieben ausgeführt werden können, diesen bevorzugt anzubieten. Die BevorzugtenVwV bietet dabei weitere Orientierung. Somit hat auch die Stadt Lahr die Möglichkeit, diese Unternehmen als gleichwertige Vertragspartner zu etablieren und ihre Wettbewerbsfähigkeit zu stärken.

Neben Inklusionsbetrieben gibt es noch Unternehmen mit sozialem Hintergrund, die aber zum allgemeinen Arbeitsmarkt zählen und keine Bevorzugung im Rahmen des Vergaberechts erfahren. Mit Blick auf die soziale Verantwortung gebietet es sich aber auch diese Firmen regelmäßig einzubeziehen.

Tilman Petters
Bürgermeister

Carina Podachmann
Assistenz des Bürgermeisters

Anlage(n):

Anlage 0

Hinweis:

Die Mitglieder des Gremiums werden gebeten, die Frage der Befangenheit selbst zu prüfen und dem Vorsitzenden das Ergebnis mitzuteilen. Ein befangenes Mitglied hat sich in der öffentlichen Sitzung in den Zuhörerbereich zu begeben und in der nichtöffentlichen Sitzung den Beratungsraum zu verlassen. Einzelheiten sind dem § 18 Abs. 1-5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg zu entnehmen.